



Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg  
Obermünsterplatz 10  
93047 Regensburg

## Antrag zur Projektförderung

**Vor-Antrag (zur Projektplanung)**

- 3 Monate vor der Aktion -

**Schlussantrag (nach Projektabschluss)**

- spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes -

Antragssteller \_\_\_\_\_ (KV/JV)

Ansprechpartner/-in \_\_\_\_\_

Straße, Ort \_\_\_\_\_

Telefon/Handy/Fax \_\_\_\_\_

Mail \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bearbeitungsvermerke des Stiftungsvorstandes:

förderungswürdig, weil \_\_\_\_\_

Geförderte Summe \_\_\_\_\_

Abgelehnt, weil \_\_\_\_\_

# Projektbeschreibung \_\_\_\_\_ (Titel)

Termin \_\_\_\_\_

Teilnehmer/-innenzahl bis 13 Jahre \_\_\_\_\_ 14-18 Jahre \_\_\_\_\_ ab 18 Jahre \_\_\_\_\_

Dem Antrag ist eine **formlose Beschreibung des Projektes** (eine Din A 4 Seite) beizulegen. Daraus soll hervorgehen:

- der Inhalt des Projektes
- das Ziel des Projektes
- warum das Projekt für die katholische Jugendverbandsarbeit innovativ ist
- warum das Projekt förderungswürdig ist

*§4 GO (Fördervoraussetzungen):*

*Die Projekte und Maßnahmen müssen sich vorrangig an junge Menschen unter 27 Jahren richten und auch nicht verbandlich organisierten Jugendlichen offen stehen. Die Förderung richtet sich vorrangig an neue Maßnahmen und Veranstaltungen. Reine Freizeitmaßnahmen werden nicht gefördert.*

## Finanzierungsplanung

Der Antrag beinhaltet die **Finanzierungsplanung** über die geplanten (bei einem Vor-Antrag) bzw. entstandenen Kosten (bei einem Schlussantrag) und die geplanten bzw. entstandenen Einnahmen, wie sie unten aufgeführt ist. Daraus sollen die Gesamtkosten und die Gesamteinnahmen, aufgliedert in Sach- und Honorarkosten, hervorgehen. Eine Beantragung/Förderung durch andere Geldgeber ist auszuweisen. Die Belege sind für evtl. Prüfungen zehn Jahre beim Antragssteller aufzubewahren.

*§5 GO (Art und Umfang der Förderung):*

*Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähige Kosten sind Sach- und Honorarkosten. Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Aktivitäten stehen. Anschaffungskosten der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nur insoweit förderungsfähig als der Kauf eine wirtschaftliche Lösung darstellt. Die Zuwendung beträgt bis zu 50% des Defizits nach Eingang anderer Zuschüsse und ist auf höchstens 1.000€ bei Einzelmaßnahmen und 3.000€ bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jährlich von der „BDKJ Stiftung Segel setzen“ zur Verfügung gestellten Mittel.*

### Einnahmen

TN-Beiträge \_\_\_\_\_

Förderung durch andere \_\_\_\_\_

Gesamteinnahmen \_\_\_\_\_

### Ausgaben

Sachkosten \_\_\_\_\_

Honorarkosten \_\_\_\_\_

Gesamtkosten \_\_\_\_\_

Verbleibendes Defizit: \_\_\_\_\_

**Einzureichendes bei Antragsstellung:**

- Antrag
- Projektbeschreibung

**Einzureichendes nach Projektabschluss bei Vorantrag (zeitnah):**

- Abschlussbericht / Reflexion (formlos, max. eine Din A 4 Seite)
- Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen
- Drei gut auflösende digitale Fotos mit Veröffentlichungsrechten (für die Öffentlichkeitsarbeit der BDKJ-Stiftung)
- Ggf. Kopie eines Zeitungsartikels über das Projekt

**Einzureichendes nach Projektabschluss (spätestens 6 Monate nach dem Projekt):**

- Abschlussbericht / Reflexion (formlos, max. eine Din A 4 Seite)
- Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen
- Drei gut auflösende digitale Fotos mit Veröffentlichungsrechten (für die Öffentlichkeitsarbeit der BDKJ-Stiftung)
- Ggf. Kopie eines Zeitungsartikels über das Projekt